

RECHT

Präsidium des Nationalrates
 zH Frau Mag. Barbara Prammer
 Dr.-Karl-Renner-Ring 3
 1017 Wien
 per Email: barbara.prammer@parlament.gv.at und
martin.hofer@bmi.gv.at

Österreichische Post AG
 Unternehmenszentrale
 Postgasse 8
 1010 Wien, Österreich

Tel: +43 (0) 577 67 / 23415
 Fax: +43 (0) 577 675 / 23415
 E-Mail: anneliese.ettmayer@post.at

17. NOVEMBER 2010

**ENTWURF EINES BUNDESGESETZES, MIT DEM U.A. DAS VEREINSGESETZ
 GEÄNDERT WIRD
 IHRE GZ. BMI-LR1300/0050-III/1/2010**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Österreichische Post AG erlaubt sich zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz, das Vereinsgesetz, das Bundesstiftungs- und Fondsgesetz, das Luftfahrtsicherheitsgesetz und das Luftfahrtgesetz geändert wird (Budgetbegleitgesetz 2011-2014, Beitrag des Bundesministeriums für Inneres) (229/ME) wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Entwurf sieht in Artikel X 2 eine Änderung des VerG vor. Durch die geplante Änderung könnten Änderungen im ZVR, die sonst auf Grund von Mitteilungen gemäß § 14 Abs 2 und 3 VerG vorgenommen werden, durch einen vom Verein der Behörde namhaft gemachten organschaftlichen Vertreter unter Verwendung der Bürgerkarte (E-GovG) für die Behörde vorgenommen werden.

Die Österreichische Post AG erlaubt sich anzuregen, aus folgenden Gründen von der geplanten Änderung Abstand zu nehmen:

Die Korrespondenz mit der Behörde ist für den Verein und seine organschaftlichen Vertreter – auch zur eigenen Entlastung – von besonderer Bedeutung. Durch die geplante Änderung könnte ein organschaftlicher Vertreter eigenmächtig und ohne Wissen der anderen organschaftlichen Vertreter der Behörde Änderungen bekannt geben.

Für die anderen organschaftlichen Vertreter wäre nicht erkennbar und nachvollziehbar, ob der Behörde Mitteilungen gemäß § 14 Abs 2 und 3 VerG gemacht wurden.

Zur besseren Dokumentation und v.a. auch einer gewissen „Publizität“ innerhalb des Vereins sollte die bisherige Regelung beibehalten werden.

Im Entwurf bleibt weiters offen, wie das Ersichtlichmachen historischer Einträge (§ 16 Abs 2 VerG) bzw. die Datensicherheit gewährleistet werden.

Nach wie vor ist die Anzahl der Onlineabwicklungen von Behördenwegen mittels Bürgerkarte marginal. Somit ist auch kein erhebliches Einsparungspotenzial vorhanden, das die geplante Änderung rechtfertigen würde.



RECHT

Die Österreichische Post AG ersucht um Berücksichtigung ihrer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Anneliese Ettmayer
Leitung Abt. Recht

Mag. Torsten Marx
Handlungsbevollmächtigter